

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2006/222**

freigegeben am 11.12.2006

GB 1

Sachbearbeiter/in: Herr Hollmeyer, Michael

Datum: 11.12.2006**Richtlinie für die Aufnahme von Krediten****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	12.02.2007	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	20.02.2007	Verwaltungsausschuss
Ö	27.02.2007	Rat

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie der Gemeinde Rastede für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO“ wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 24, Seiten 342 ff) erhält § 92 Abs.1 NGO („Kredite“) folgende neue Fassung:

„Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden; sie sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Die Gemeinde hat Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen.“

Satz 2 des § 92 Abs. 1 – die *Gemeinde hat Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen* – ist mit Änderung der NGO bereits für alle niedersächsischen Gemeinden maßgeblich. Dagegen ist Satz 1 im Hinblick auf den Halbsatz „...sie sind als Einzahlungen im Finanzhaushalt zu veranschlagen“ nur für die Gemeinden anzuwenden, die bereits auf das neue kommunale Haushaltsrecht umgestellt haben.

Die Richtlinie ist gemäß der Änderung des § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO („Zuständigkeit des Rates,“) vom Rat zu beschließen. Der bisher erforderliche Beschluss des Rates über die Aufnahme von Krediten (§40 Abs. 1 Nr. 13 NGO – alte Fassung) entfällt dagegen. Der Rat beschließt im Rahmen der Haushaltssatzung zukünftig ausschließlich über den Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr vorgesehenen Kreditaufnahme. Die Entscheidung über eine erforderliche Einzelkreditaufnahme stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO) und fällt somit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Die Richtlinie für die Aufnahme von Krediten ersetzt zukünftig den bisher anzuwendenden Runderlass des MI über die „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 8.11.1993. Bereits in diesem Krediterlass war geregelt, dass in Zeiten stark schwankender Zinssätze und häufig nur kurzfristig gültiger Kreditangebote der Bürgermeister vom Rat ermächtigt werden konnte, Darlehnsverträge abzuschließen. Hierzu wurden im entsprechenden Ratsbeschluss zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die Rahmenbedingungen festgelegt, nach denen die Aufnahme von Krediten seitens des Bürgermeisters realisiert werden konnte (siehe zuletzt Vorlage-Nr. 2005/095).

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat den Gemeinden mit Rundschreiben Nr. 49/2006 das Muster einer Richtlinie für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO zur Verfügung gestellt. Dieses Muster diene als Grundlage für die zur Beschlussfassung vorliegende Kreditrichtlinie. Vom Grundsatz her wurde in dem anliegenden Richtlinientext nicht vom Inhalt des Musters abgewichen. Mit dem Beschluss der Richtlinie werden im Sinne des Rates die zukünftigen Rahmenbedingungen für eine flexible Kreditwirtschaft festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen:

Richtlinie der Gemeinde Rastede für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO